



# Die fondsgebundene **LEBENSVERSICHERUNG**

Ein kleiner Überblick aus steuerlicher Sicht

*Von Antje Mühring*



Lebensversicherungen werden oft als „Deutschlands liebstes Kind“ bezeichnet, wenn es um die zusätzliche Altersvorsorge geht. Die finanzielle Absicherung des Lebens in Form der Versicherung wird hierbei als Bonus zu dem regelmäßigen Ansparen aufgeführt. Und natürlich ein weiterer Bonus soll das „Steuern sparen“ sein. Um einen ersten kleinen Überblick zu bekommen, sollen in folgendem Beitrag ein paar Eckpunkte der „fondsgebundenen LV“ aufgeführt werden.

Grundsätzlich gilt, dass eine fondsgebundene Lebensversicherung den Todesfallschutz einer herkömmlichen Lebensversicherung mit der Beteiligung an einem Investmentfonds wie z.B. Immobilienfonds, Aktienfonds, Rentenfonds oder gemischte Fonds verbindet. Bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung wird die Versicherungsleistung in Anteilseinheiten eines Fonds vereinbart. Die Chancen bei Kurssteigerungen kann der Versicherungsnehmer somit nutzen, jedoch trägt er auch das Risiko fallender Kurse in vollem Umfang.

Im Todesfall zahlt die Versicherung den Hinterbliebenen die Versicherungssumme oder, wenn das Fondsguthaben diese übersteigt, das jeweils vorhandene Guthaben aus. Den im Vertrag benannten Begünstigten steht diese Summe dann zur freien Verfügung. Dies dient oft dazu, um für den nächsten Angehörigen die Lebenshaltungskosten sicherzustellen oder vorhandene Kredite bzw. Finanzierungen bedienen zu können.

Im Erlebensfall hingegen wird das Fondsguthaben an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Im Vergleich zur klassischen LV gibt es bei der fondsgebundenen Lebensversicherung keine garantierte Ablaufleistung. Die jeweilige Ablaufleistung ist abhängig von der Entwicklung der zugrunde liegenden Investmentfonds. Inwieweit der Versicherungsnehmer Einfluss auf die Fondsauswahl und die Möglichkeit der Gestaltung des Investments während der Laufzeit hat, hängt von dem einzelnen Vertrag mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen ab. Dies bedeutet also, dass zum einen überlegt werden muss, welche Fonds für die eigene Strategie in Frage kommen. Zum anderen ist es aber wesentlich, auf welche Details ich während der Laufzeit Einfluss nehmen kann. So kann die Fondsauswahl z.B. zu Beginn eher chancenreich ausgerichtet sein und zum Ende der Vertragslaufzeit in sicherheitsorientierte Rentenfonds umgeschichtet werden. Weitere Gestaltungsoptionen wären z.B.:

---

### **Die Verlängerungsoption:**

---

Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer um 3 (5, 7) weitere Jahre verlängert werden. Diese Option ist sinnvoll, um die Fondsanteile nicht bei einem evtl. niedrigen Stand bei Ablaufende verkaufen zu müssen.

---

### **Die Übertragungsoption:**

---

Der Versicherungsnehmer kann sich die Fondsanteile nach Vertragsbeendigung auf ein eigenes Depot übertragen lassen.

---

### **Die Abrufoption:**

---

Während der Vertragslaufzeit kann sich der Versicherungsnehmer beliebige Teilbeträge (Teiltrückkauf) aus dem vorhandenen Fondsguthaben auszahlen lassen.

---

### **Die Sonderzahlungsoption:**

---

Der Versicherungsnehmer kann sein investiertes Kapital durch Sonderzahlungen in einem bereits bestehenden Vertrag erhöhen.

Fondsgebundenen Kapitallebensversicherungen wird oftmals neben der erhöhten Renditechance ein zusätzlicher Steuervorteil zugesprochen. Dies bezieht sich in der Regel auf die Abgeltungssteuer. So werden Fondsausschüttungen nicht von der Abgeltungssteuer erfasst und sofort wieder steuerfrei angelegt. Auch bei Umschichtungen müssen die bis dahin erzielten Kursgewinne nicht versteuert werden. Der steuerliche Vorteil macht sich hier besonders bei häufigeren Umschichtungen bemerkbar. Doch Vorsicht, denn man muss genau darauf achten, dass die gesetzlichen Vorgaben (Mindestvoraussetzungen) bei der Vertragsgestaltung beachtet werden. Auch muss der Vertragsnehmer sich darüber im Klaren sein, dass bei den erwähnten Umschichtungen auch einige Gebühren von Versicherer und Fondsgesellschaft erhoben werden. Manche Gebühren werden oftmals nicht klar ausgewiesen; hier handelt es sich um sogenannte „versteckte Gebühren“. Diese zusätzlich entstehenden Gebühren verringern somit den erwünschten finanziellen Vorteil durch die Steuerersparnis. Nur durch das Transparentmachen aller Gebühren und der Gegenüberstellung der tatsächlichen Ersparnis erhält man einen Überblick, der zu einer Entscheidungshilfe beitragen kann. Zum Ende der Vertragslaufzeit erfolgt dann lt. Gesetzgebung die endgültige Versteuerung mit dem jeweiligen Ertragsanteil. Dieser errechnet sich

aus der Differenz zwischen aktuellem Guthaben und Einzahlungen. Sofern Vertragsinhaber bereits das 60. Lebensjahr erreicht haben und die Versicherung eine Laufzeit von mehr als zwölf Jahren aufweist, muss zudem nur die Hälfte des Ertragsanteils versteuert werden, wodurch zusätzliche Steuervorteile erzielt werden können. Dies betrifft die sogenannten „Altverträge“, die vor 2005 abgeschlossen wurden und die Mindestbedingungen erfüllen. Haben Sie die Police nach 2004 abgeschlossen (Neuvertrag) und wollen vor Ablauf der 12-jährigen Mindestlaufzeit kündigen, unterliegt die Barauszahlung bzw. Depotübertragung der Abgeltungssteuer. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass Sie in der Regel am Ende der Laufzeit ein Wahlrecht haben, ob die angesparten Fondsanteile verkauft werden sollen und Sie somit eine Barauszahlung erhalten, oder eine Übertragung der Fondsanteile in ein privates Wertpapierdepot erfolgen soll. Letzteres kann sinnvoll sein, wenn bei Fälligkeit des Versicherungsvertrages die Fondsanteile wertmäßig unter Ihren in die Fondspolice eingezahlten Beiträgen liegen, Sie also mit der Barauszahlung einen Verlust machen würden. Steuerlich macht dies keinen Unterschied, da auch die Übertragung ins private Depot mit dem gleichen Wert wie eine Barauszahlung (Rücknahmepreis) berechnet wird.

---

### **Fazit**

---

Vergleicht man die fondsgebundene Lebensversicherung mit einem Fondssparplan, ergibt sich, spätestens seit Einführung der Abgeltungssteuer 2009, rein steuerlich gesehen ein Vorteil zugunsten der fondsgebundenen LV. Jedoch muss man das Ansparpaket immer im Ganzen betrachten. Und hierbei stellt sich schnell heraus, dass die unvorteilhafte Kostenstruktur (Abschlusskosten, 100% Ausgabeaufschläge und Verwaltungskosten etc.) der LV-Variante den oft laut angepriesenen steuerlichen Vorteil auffrisst. Hier gilt es also wieder einmal, genau zu rechnen und alle persönlichen Vorstellungen mit einfließen zu lassen.

---

### **Zur Person**



Unsere Autorin Antje Mühring ([www.muehring-de.com](http://www.muehring-de.com)) ist seit 2003 mit ihrer Steuerboutique in Nürnberg selbstständig und berät in nationalen und internationalen Steuerangelegenheiten. Ihr Focus liegt auf der Vermögensanalyse und -planung der Vorsorgeplanung sowie der individuellen betriebswirtschaftlichen Beratung. [muehring@businessandwoman.com](mailto:muehring@businessandwoman.com)